



S91143/8-PMVD/2019 (2)

25. März 2019

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Holzinger-Vogtenhuber, Kolleginnen und Kollegen haben am 25. Jänner 2019 unter der Nr. 2685/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „geschlechterspezifische Verhaltensregeln im Auslandseinsatz“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Grund für den Hilfseinsatz war die Erschütterung der Provinz Kerman im Iran durch ein Erdbeben der Stärke 6,7 auf der Richterskala. Die Islamische Republik Iran hat die EU über die iranische Botschaft in Brüssel im Rahmen des Gemeinschaftsverfahrens zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen um Bereitstellung von Hilfeleistungen (Such- und Rettungsdienste mit Bergausrüstung und Suchhunden) ersucht.

Zu 2:

Nein.

Zu 3 und 6:

Truppenstatusabkommen, wie beispielsweise das NATO-Truppenstatut oder das EU-Truppenstatut, normieren den Grundsatz, dass Angehörige fremder Streitkräfte, die sich in Friedenszeiten zu dienstlichen Zwecken in einem fremden Land aufhalten, angehalten sind, die Rechtsordnung des Aufnahmestaates zu beachten. Im Iran gilt die Scharia und damit einhergehend auch die strenge islamische Bekleidungsvorschrift. Da bei jedem Einsatz österreichischer Soldaten die Bräuche und Sitten des Landes berücksichtigt werden, wurde den Soldatinnen empfohlen, eine Kopfbedeckung zu tragen und Haare und Ohren zu verhüllen. Da der Einsatz mehr als 15 Jahre zurückliegt und auch keine Aufzeichnungen zur tatsächlichen Bekleidung vorliegen, ersuche ich um Verständnis, dass zur Anzahl der Soldatinnen, die damals eine Kopfbedeckung getragen haben, keine Aussage getroffen werden kann.

Zu 4:

Nein.

Zu 5:

Zehn Soldatinnen.

Zu 7:

Mutmaßungen über allfällige Probleme stellen keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG in Verbindung mit § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 dar und unterliegen somit nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich von der Beantwortung dieser Frage Abstand nehme.

Zu 8:

Die Teilnahme an einem Auslandseinsatz beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit, niemand wird zu dieser und den damit verbundenen Umfeldbedingungen verpflichtet. Diese Entscheidung ist eine ausschließlich persönliche des bzw. der jeweils am Einsatz Teilnehmenden. Die konkreten Umfeldbedingungen werden vor Ort durch den jeweiligen Kommandanten beurteilt, welcher eine entsprechende Empfehlung ausspricht.

Zu 9:

Nein.

Zu 10 und 11:

Bestrebungen der Bundesregierung sowie persönliche Meinungen stellen keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 B-VG in Verbindung mit § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 dar und unterliegen somit nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich von der Beantwortung dieser Fragen Abstand nehme.

Mario KUNASEK

Signaturwert	NnhxfkeyGqeof98f87dcJsvOjl/frWay6z3FnrJtX6OdNcbJhShsjiCvrjwrWOqBxJK2YWuD7oXdYJzLpMXcHeiYE6fGC bgiKRxLmQ8EcAPUgRCJQAr2o5SAJ7UabEEiqqqJ36rlIpECrQHijmkFaxWNYS16SDJKKAowwSrQo7wlk9t9vWpJJ pOKHbCp/9TwOAqqGmfs/6QD1A4OD9pSp6mV8f0NOGJwHvZmuxag70lwbfxYEUM7eHeysTexsyDL92l0YxLi5bw 3jhMqePjYCOQ52NeuJN9e76HrosCVVHruZTOlYA9v+O+5Hly2UM86E0kyT1xeaJws6sheeZN+BQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=961789058552,CN=Bundesministerium für Landesverteidigung,OU=Bundesministerium für Landesverteidigung,O=Bundesministerium für Landesverteidigung,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2019-03-25T08:17:33Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1628566889
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:text:v1.1.0
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur	

